

# Der Gartenbauwirtschaft

Berufständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues  
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand

Reichsnährstand



Hauptverlagsleitung:  
Berlin SW 11  
Gartenplatz 4, Fernruf B 2, 9081

Nummer 40

Berlin, Donnerstag, den 4. Gilbhard (Oktober) 1934

Blut und Boden

51. Jahrgang

## Aus dem Inhalt:

Erntedank - Anordnungen des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen - Der Wirtschaftsplan des deutschen Gartenbaues - Ergebnisse der Anbauflächenerhebung Ende Wannemond (Mai) 1934 - Anerkennung des Lehr- und Versuchsanstalt für grünlasse Fruchtverwertung in Oberrietenbach - Frischgurken - Malblauschädigung mit Coocogara - Der Reichsbeauftragte an den Handel - Chrysanthemenzucht in Berlin - Arbeitsergebnisse - Neue Wege der Kundenwerbung für den Gartengestalter - Neuer Rosengarten im alten Park - Streiffrüchte im Gartenbau - Züchtungen bei vier Erbsensorten auf ihre Frühreife und ihren Ertrag - Wege und Ziele der Obstzüchtung - Volksbotanik: Die Gartenraute - Der Garten im Gilbhard - Mitteilungen der Sorbekasse - Jetzt notwendiger Pflanzenschutz im Blumen- und Zierpflanzenbau - Zur Wassergeldfrage - Lehrgang für grünlasse Fruchtverwertung - Sonderkredit für die diesjährige Beschaffung von Koko, Düngemitteln und Saatgut

## Erntedank

Zum zweiten Male im neuen Reich begeht das deutsche Volk seinen Erntedanktag. Der diesjährige Erntedanktag und Erntedankfest des deutschen Bauern ist ebenso wie der vorjährige ein Symbol für die große bäuerliche Schicksalsgemeinschaft aller Schaffenden. Bauernart ist es, zuerst dem zu danken, der uns wiederum das tägliche Brot schenkte. Aber darüber hinaus danken wir deutschen Bauern unserem Führer und Kanzler Adolf Hitler, der das Bauerntum zur Grundlage von Reich und Volk erhob. Am Erntedanktag gilt es, Rückblick und Ausblick zu halten. Ueberprüft man die Ergebnisse des letzten Jahres auf dem Gebiete unserer nationalsozialistischen Bauernpolitik, so treten zwei Ergebnisse besonders deutlich hervor: das Reichserdbeleggesetz und das Reichsnährstandsgesetz mit seinen Marktregelungsverordnungen. Durch das Reichserdbeleggesetz haben wir den Bauern vor dem Zusammenbruch gerettet und endlich die alte Sehnsucht

nach einem erteiltem Bauernrecht erfüllt, das die Sicherheit der Sozelle für alle Zukunft gewährleistet. Durch das Reichsnährstandsgesetz haben wir dem deutschen Bauern eine einheitliche, ständige Vertretung geschaffen und ihm durch eine Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen das Leben gesichert, ohne den Verbraucher - vor allem den Arbeiter - nennenswert zu belasten. Das Bauerntum steht heute, nach einjähriger nationalsozialistischer Agrarpolitik, gesund da, wie wohl kein anderes Bauerntum in Europa.

So soll nun dieser Erntedanktag ein Bekenntnis des deutschen Bauerntums zu seinen Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat und auch gleichzeitig ein Bekenntnis der Volksgemeinschaft gegenüber seinem Bauerntum sein.  
R. Waltherr Darré,  
Reichsleiter der NSDAP, Reichsminister  
und Reichsbauernführer.

## Der Lehrling im Reichsnährstand

Der Zeitungsdienst des Reichsnährstands teilt folgendes mit:

Die Lehrlingsausbildung in den Berufen des jetzigen Reichsnährstands wird, wie Dr. Koch in Satz 38 der Mitteilungen für die Landwirtschaft ausführlich, durch umfassende Bestimmungen in nächster Zeit planmäßig geregelt werden. Seither waren die Vorschriften in den einzelnen Ländern und Provinzen zum Teil sehr verschieden. Manche Berufe waren überhaupt fast ohne jede planmäßige Ausbildung. So kam es, daß auch der junge Fachnachwuchs von sehr verschiedener Güte war. In Zukunft wird im ganzen Reich in allen Berufen eine einheitliche Ausbildung und Prüfung stattfinden, so daß der Betriebleiter bei jeder ausgebildeten Arbeitskraft ein grundlegendes Können voraussetzen kann. Es ist auch dem jungen Gehilfen selbst am meisten gebietet, wenn er mit einem ausreichenden Können versehen in den Beruf hinausgeht.

Die Lehrlingsausbildung ist kein Geschenk an den Lehrmeister. Er darf sich der billigen Arbeitskraft des Lehrlings nur bedienen, wenn er als Gegenleistung dafür eine geeignete Berufsausbildung vermittelt. Es muß eine neue Berufsethik geschaffen werden, durch die ein gesunder, leistungsfähiger Nachwuchs gewonnen wird. Der Lehrmeister hat in der heutigen Jugend einen hochwertigen Stoff in der Hand, deren männliche Ideale zu trügigen und zu fördern und sie in die wirtschaftliche Tat umzusetzen seine Aufgabe ist.

Die Berufe, die der Reichsnährstand umfaßt und für die die Ausbildung geregelt wird, sind Bauer, Landwirt, Landarbeiter, Landfrau, Privatförster, Gärtner, Weingärtner, Metzger, Schweinewärter, Schäfer, Geflügelwärtter, Fischer, Jäger, Kolkereifachmann, Brenner, Küfer. Die Hauptgedanken der Neuordnung der Berufsausbildung sind: Die Vereinfachung der Ausbildung, die Einrichtung einer Ueberwachungsstelle für die Ausbildung, die Beschränkung der Lehrlingszahl.

Die treibende Kraft bei der Ausbildung ist der Lehrmeister. Verlangt er, so ist die Ausbildung von vornherein in Frage gestellt. Ein besonderes Augenmerk wird deshalb den Eigenschaften des Lehrmeisters gewidmet. Die Erteilung der Ausbildungsbescheinigung wird nicht in erster Linie von der Anerkennung des Betriebs, sondern von der Eignung des Betriebsleiters zum Lehrmeister abhängig gemacht. Lehrmeister und Betriebsinhaber brauchen nicht dieselbe Person zu sein. Unter den Eigenschaften des Lehrmeisters sind die persönlichen nicht geringer zu werten als die fachlichen. Familienleben und häusliche Verhältnisse des

Lehrmeisters müssen vorbildlich sein. Er muß auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung stehen. Fachlich muß sein Können und Wissen durch die Erfolge des Betriebs und eine entsprechende Vorbildung erwiesen sein. In den meisten Fällen sind die Ablegung der Meisterprüfung, in wenigen Fällen nur der Werkprüfung, dazu eine Reihe von Jahren praktischer Tätigkeit Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrmeister. Der Lehrmeister muß sich persönlich mit dem Lehrling abgeben, ihm das handwerkliche Können und das Verständnis der Zusammenhänge aller Arbeiten und Maßnahmen vermitteln. An den Betrieb, in dem sich der Lehrmeister befindet, werden in allen Fällen Mindestansprüche gestellt. Werden diese nicht mehr erfüllt, so tritt vorübergehende oder dauernde Aberkennung der Ausbildungsbescheinigung ein.

Mit der laufenden Feststellung der Verhältnisse des Lehrbetriebs und der Fortschritte des Lehrlings beauftragt jede Landesbauernschaft einen im Beruf stehenden Lehrmeister, dem zu seiner Unterstützung Sachverständiger der Landesbauernschaft beigegeben sind. Diese haben wachen durch unangemeldeten Besuch die Ausbildung. Sie wollen das Vertrauen der Lehrmeister und der Lehrlinge genießen und dazu beitragen, daß zwischen beiden Parteien ein dauerndes Vertrauensverhältnis hergestellt wird. Auftretende Mängel und Mißstände, deren Abhilfe durch gegenseitige Auseinandersetzung nicht erreicht wurde, melden sie der Landesbauernschaft, die dem betreffenden Lehrmeister eine Frist zur Beseitigung des Mangels stellt. Im Fall der Nichtbeseitigung wird die dauernde Aberkennung der Lehrbescheinigung ausgesprochen und im Amtsblatt der Landesbauernschaft veröffentlicht.

Die Lehrlingszählerei der früheren Jahre wird durch eine starke Beschränkung der Lehrlingszahl endgültig unterbunden. Alle Lehrverträge müssen der Landesbauernschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch die unmoralische Forderung eines hohen Lehrgeldes, dem keine Gegenleistungen gegenüberstehen, wird vom Reichsnährstand in Zukunft nicht mehr gestattet. Dem Lehrling stehen als Gegenleistung für seine Arbeitskraft die Vermittlung einer guten Ausbildung und die Gewährung eines einfachen Lebensunterhalts oder einer Entschädigung in anderer Form zu.

Die Lehrlingszeit ist je nach den Anforderungen des Berufs auf 2 bzw. 3 Jahre festgesetzt worden. Am Ende der Lehrzeit muß die Werkprüfung abgelegt werden. Im Fall des Nichtbestehens ist mindestens ein halbes bis höchstens ein Jahr nachzulernen. Eine andere Verlängerung der Lehrzeit ist ausgeschlossen.

Auch die Prüfungen nach Abschluß der Lehrzeit, die sogenannten Werkprüfungen, werden im Prüfungsverfahren und -stoff künftig im Reich einheitlich gehandhabt werden. Hauptnachdruck wird auf die Beherrschung der praktischen Handfertigkeiten, das praktische Können, gelegt. Auch das praktische Wissen, das dem Können gegenübersteht, wird in Verbindung mit dem Greifbaren geprüft. Die Vorbereitung und Führung der Prüfung liegt in einer geübten Hand, außerdem werden die Prüfungen durch die Abteilung „Wertausbildung“ im Reichsnährstand und in den Landesbauernschaften insofern überwacht, um im Reich größte Einheitlichkeit zu erzielen.

Die Belegung der Lehrstellen erfolgt durch den Reichsnährstand. Während der praktischen Ausbildung werden nach Maßgabe des Berufs praktische Lehrgänge eingeschaltet, die die Zusammenhänge der Maßnahmen und Arbeiten vertiefen. Nach erfolgreicher Wertausbildung und Prüfung ist der Lehrling zur Führung der Bezeichnung „Gehilfe“ berechtigt. Ungeprüfte Gehilfen wird es in Zukunft nicht mehr geben.

## Anordnung des Reichsbeauftragten

für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über den Absatz von Speisewiebeln in den Gebieten der Landesbauernschaften Schleswig-Holstein und Braunschweig

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Regelung des Absatzes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstands vom 29. Juni 1934 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 153) wird unter Bezugnahme auf meine Anordnung über den Absatz von Speisewiebeln vom 10. August 1934 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 186) folgendes angeordnet:

§ 1.  
§ 5 Abs. 1 meiner Anordnung vom 10. August 1934 über den Absatz von Speisewiebeln erfährt folgende Ergänzung:

„Zweibekanntungsgebiet innerhalb der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein.“

„Zweibekanntungsgebiet innerhalb der Landesbauernschaft Braunschweig.“

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 8. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1934.

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen. Boettner.

## Anordnung

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Regelung des Absatzes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstands vom 29. Juni 1934 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1.  
(1) Auf Wochenmärkten, in Ladengeschäften und im Straßenhandel ist der Kleinverkauf, das Feilbieten und Feilhalten von Winteräpfeln bis auf weiteres verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Fallobst, das als „Fallobst“ deutlich zu kennzeichnen ist und einen Durchmesser von 5 cm nicht unterschreiten darf.

§ 2.  
Die Gebietsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen geben unverzüglich die für ihr Gebiet als Winteräpfel in Betracht kommenden Apfelsorten bekannt.

Die Gebietsbeauftragten werden hierdurch durch mich ermächtigt, innerhalb ihres Gebietes Termine festzusetzen, vor denen Winteräpfel bestimmter wichtiger Sorten nicht geerntet werden dürfen.  
Berlin, den 5. September 1934.

Boettner

Auf Grund des § 2 dieser Anordnung gebe ich für das Gebiet Kurmark folgende Winterapfelsorten bekannt:

Ontario, Goldparmäne, Schöner von Postoop, Landsberger Renette, Baumann-Renette, Kanada-Renette, Jucalmaglob-Renette, Koter Eiferapfel, Herkules Gold, Kaiser Wilhelm, Cor Orange-Renette, Rheinischer Bohm-Apfel, Pommerischer Krummkopf, Apfel aus Lunow.

Der Gebietsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen.  
Strübel

## Anordnung des Reichsbeauftragten

für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über Marktregelung für Gartenbauerzeugnisse innerhalb der Landesbauernschaften Rheinland und Westfalen

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Regelung des Absatzes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstands vom 29. Juni 1934 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Innerhalb der Landesbauernschaften Rheinland und Westfalen wird die Absatzregelung für Gartenbauerzeugnisse in geschlossenen und nicht-geschlossenen Gebieten durchgeführt.

(2) Der Gebietsbeauftragte ist ermächtigt, die genaue Abgrenzung der geschlossenen Gebiete vorzunehmen, gegebenenfalls nur für einzelne Erzeugnisse.

(3) Er hat im Einvernehmen mit mir die Gartenbauerzeugnisse zu bezeichnen, die von der Erzeugung ausgeschlossen sind.

§ 2

Für die Regelung in den geschlossenen Gebieten gilt grundsätzlich folgendes:

(1) Es werden Bezirksvertriebsstellen errichtet, die allein berechtigt sind, die Abgabe von Gartenbauerzeugnissen an die Verteiler vorzunehmen.

(2) Der Gebietsbeauftragte kann auch für bestimmte Erzeugnisse Ortsummelstellen, wenn dies zu einer geeigneten Erfassung und Verteilung notwendig ist, errichten.

(3) Alle in den geschlossenen Gebieten anfallenden Gartenbauerzeugnisse sind diesen Stellen anzubieten.

(4) Der Gebietsbeauftragte kann eine Regelung und Beschränkung der Zufuhren vornehmen.

(5) Die Abgabe von Gartenbauerzeugnissen an Verteiler darf nur gegen die von mir genehmigten Schlusfscheine (Kaufbriefe) erfolgen.

§ 3

(1) In den nicht geschlossenen Gebieten ist die Abgabe von Gartenbauerzeugnissen vom Erzeuger unmittelbar an den Verteiler gestattet.

§ 4

(1) Der Kleinverkauf durch Erzeuger an Verbraucher auf Wochenmärkten und im eigenen Betriebe des Erzeugers ist grundsätzlich gestattet.

(2) Besondere Bestimmungen hierüber erläßt der Gebietsbeauftragte im Einvernehmen mit mir.

§ 5

Die durch die Regelung entstehenden Kosten werden durch mich gedeckt und durch eine Umlage bei den Bezirksvertriebsstellen erhoben. Die Höhe der Umlage wird von mir festgelegt.

§ 6

(1) Verstöße gegen die auf Grund der vorstehenden Anordnung getroffenen Bestimmungen können von mir auf Grund des § 1, Ziffer 1 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Gartenbaus vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) mit einer Ordnungstrafe bis zu 1000 RM im Einzelfalle bestraft werden.

(2) Gegen die von mir verhängten Strafen ist die Anrufung eines Schlichtungsgerichts gegeben.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. 9. 1934.

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen. Boettner.